

Teilrevision des Reglementes über die Entsorgung von Abfällen

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 28. September 1993

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Am 11. Juni 1991 hat die Fraktion der Bunten Liste dem Grossen Gemeinderat folgende Motion betreffend Einführung einer Gebührenmarke für Sperrgut eingereicht:

"Der Stadtrat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat Bericht und Antrag zu folgender Aenderung des Reglements über die Entsorgung von Abfällen vorzulegen: Einführung der Gebührenmarke für Sperrgut auf den 1.1.1992 oder eventuell im Zeitpunkt der Erhöhung der Sackgebühr (Sperrgut umfasst sowohl Normal- wie auch Grobsperrgut)."

Die Motion wurde in der Sitzung vom 10. September 1991 erheblich erklärt und an den Stadtrat überwiesen. Mit GGR-Vorlage Nr. 1187 vom 26. August 1992 wurde der Verzicht auf eine Gebührenmarke für Sperrgut durch den Stadtrat beantragt. Der Grosse Gemeinderat beschloss jedoch am 29. September 1992 nach eingehender Diskussion mit 21 : 10 Stimmen Nichteintreten auf die Vorlage.

II.

Auf den 1. Januar 1993 stiegen die Entsorgungskosten durch eine Preiserhöhung infolge Vertragsänderung der Kehrichtverbrennungsanlage Winterthur (KVA) massiv von bisher Fr. 270.- auf neu Fr. 500.- pro Tonne an. Ab 1994 wird der Tonnenpreis Fr. 550.- betragen (Verbrennungskosten, inkl. Schlackenentsorgung und Kosten für Umladestation). Die Gebühren für Hauskehricht, welcher in Gebührensäcken entsorgt wird, werden ebenfalls angehoben, so dass der Hauskehricht in etwa kostendeckend entsorgt wird. Im Gegensatz dazu wird Normal-sperrgut immer noch gebührenfrei mit der ordentlichen Hauskehrtour eingesammelt. Die anfallende Menge liegt bei ca. 10 % des Hauskehrichtes und betrug 1991 405 t, 1992 415 t. Daneben besteht für das Grobsperrgut einmal monatlich ein gebührenfreier Sammeldienst. Die Menge Grobsperrgut ist mit 478 t (1991) und 453 t (1992) in etwa gleich der des Normal-sperrgutes.

Im Sinne einer konsequenten Handhabung des Verursacherprinzips ist es sinnvoll, auch die Entsorgung von Sperrgut mit einer Gebühr zu belegen. Im Kanton Zug ist die Sperrgutmarke ausser in den Gemeinden Walchwil, Steinhausen, Neuheim und Zug eingeführt.

III.

Mittels den heute ausgewiesenen und prognostizierten Sperrgutkosten soll eine Grundlage geschaffen werden, anhand derer die Höhe der Gebühr einer Sperrgutmarke festgelegt werden kann.

Die Basis zur Berechnung der Gesamtkosten 1993 bilden einerseits die geschätzte Menge des in die KVA zu liefernden Kehrichts und die anfallenden Kosten andererseits. Letztere gliedern sich nach Kosten der Sammeltour (Personal- und Fahrzeugaufwand) und Kosten der Entsorgung (Verbrennung und Deponierung, siehe Beilage).

Der aktuelle Preis der Sperrgutmarke, wie sie in den Zuger Gemeinden gehandhabt wird, beträgt Fr. 19.-- und ist gültig für Sperrgutstücke bis 25 kg. Tabelle 3 der Beilage zeigt auf, dass dieser Preis in etwa kostendeckend ist.

IV.

Es ist vorgesehen, die Sperrgutmarke auf den 1. Januar 1994 einzuführen. Auf diesen Zeitpunkt wird die monatliche Grobsperrguttour gestrichen. Wie heute schon das Normalsperrgut soll das gesamte Sperrgut mit der üblichen Tour aufgenommen werden. Mit der Einstellung der Grobsperrguttour können die Kehrichttouren weiter optimiert werden.

Im weiteren umschreibt § 16 die Rücknahmepflicht von Problemabfällen durch Verkaufsstellen. Diese können jedoch nicht zur unentgeltlichen Rücknahme verpflichtet werden, weshalb eine Anpassung dieses Paragraphen vorgeschlagen wird.

V.

Im einzelnen beantragen wir Ihnen folgende Aenderung des Reglementes:

§ 16:

Verkaufsstellen müssen Problemabfälle zurücknehmen.

§ 17 Absatz 3 (neu):

Für die Entsorgung von Sperrgut wird eine Gebühr erhoben. Sperrgut ist mit der offiziellen Gebührenmarke zu kennzeichnen. Der Verkaufspreis der Gebührenmarke wird jährlich in

Berü
legt
cher

§ 18
Für
Entg
erhc

Ant

Der
und
Regl
sowi
betr
Gesc

Zug,

Beil
Bes
Bere
Regl

Berücksichtigung der Entsorgungskosten vom Stadtrat festgelegt, wobei unter den zugerischen Gemeinden ein einheitlicher Tarif anzustreben ist.

§ 18 Absatz 1:

Für die Entsorgung von Grünabfuhr und Altpapier sowie die Entgegennahme von Problemabfällen werden keine Gebühren erhoben.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und der vorliegenden Aenderung der §§ 16, 17 und 18 des Reglementes über die Entsorgung von Abfällen zuzustimmen sowie die Motion der Fraktion der Bunten Liste vom 11.6.91 betr. Einführung der Gebührenmarke für Sperrgut von der Geschäftsliste als erledigt abzuschreiben.

Zug, 28. September 1993

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Othmar Kamer

Albert Müller

Beilagen:

Beschlussesentwurf

Berechnungsgrundlage mit 3 Tabellen

Reglementsentwurf - Gegenüberstellung

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND TEILREVISION DES REGLEMENTES UEBER DIE ENTSORGUNG
VON ABFAELLEN

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.
1234 vom 28. September 1993

b e s c h l i e s s t :

1. Die Teilrevision des Reglementes über die Entsorgung von Abfällen wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Vom Regierungsrat genehmigt am: